

Stellungnahme

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)589-E(NEU)
öAnh. am 21.06.21
18.06.2021

IG BCE
Hauptverwaltung
VB 1 - Gesamtleitung
Königsworther Platz 6
30167 Hannover

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Durchw. +49 511 7631 444
Fax +49 511 7631 738
michael.vassiliadis@igbce.de

Hannover, 17.06.2021

Stellungnahme des Sachverständigen Michael Vassiliadis, Vorsitzender der IG BCE, zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des deutschen Bundestages am 21. Juni 2021 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. März 2021 entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als das hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.

Damit verpflichtet es die anderen Verfassungsorgane zunächst auf eine stringenteren, klimapolitischen Logik: Wer Ziele bis 2050 politisch setzt, muss auch beschreiben, auf welchem Wege man diese Ziele erreichen will und wie Lastenverteilung in der Gesellschaft ausgestaltet wird.

Die Bundesregierung hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Anlass genommen, mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes die bisher geltenden Klimaschutzziele zeitlich wie inhaltlich zu verschärfen. Mit der Novellierung geht die Bundesregierung über die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes hinaus. Mit den nunmehr jährlich zulässigen Jahresemissionsmengen und jährlich vorgegebenen Minderungszielen nach §4 werden Industrie, Mieter und Vermieter, Verkehrs- und Landwirtschaft auf tonnengenaue und jahresscharfe Treibhausgasbudgets verpflichtet. Mit den neuen, ambitionierteren Minderungszielen soll eine linearere Verteilung und eine Anhebung der Reduktionsvolumina auf der Zeitachse erreicht werden.

Die Maßnahmen und Transformationspfade zur Erreichung dieses Ambitionsniveaus und die Folgen für die Gesellschaft bleiben vage. Die Bundesregierung ist darum nun in der Pflicht zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen und Instrumenten diese Ziele erreicht werden können und sollen. Sie ist darüber hinaus in der Pflicht zu definieren, welche Folgewirkungen ihre Strategie auf die Wohlstandsentwicklung, das Recht auf Arbeit, die Entwicklung der öffentlichen Infrastruktur und die Entwicklung der staatlichen Finanzen haben werden. Hierzu bedarf es einer umfassenden Folgenabschätzung.

Es bedarf in der Sache zwingend einer Transformationsstrategie, die den Aufbau neuer Wertschöpfung und zukunftsfähiger Arbeitsplätze gleichberechtigt neben die Erreichung der Klimaziele setzt.

Die Erhöhung der Kosten für den Ausstoß von CO₂ muss zwingend damit einhergehen, dass Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen realistische Alternativen angeboten und entstehende Mehrkosten finanziell ausgeglichen werden. Die Auswirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze und sozialer Verteilung bedürfen eines verbindlichen Monitorings und einer ebenso ambitionierten wie konkreten politischen Strategie.

Wenn Klimaschutz global Erfolg haben soll, muss er insgesamt einhergehen mit Frieden, Wohlstandsentwicklung und sozialer Gerechtigkeit auf globaler, europäischer und nationaler Ebene. Aktuell klafft eine große Lücke zwischen dem Zieljahr der Treibhausgasneutralität Deutschlands in §3 und beispielsweise dem Ziel der Volksrepublik China von CO₂-Neutralität bis 2060.

Das bedeutet 15 Jahre, in denen klimaneutrale Technologien in Deutschland nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch betriebswirtschaftlich mit alter Technologie in bestehenden Anlagen zu erheblich geringeren Kosten im Wettbewerb stehen werden. Und es bedeutet von heute an gerechnet 24 Jahre für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare oder im Kreislauf geführte Energieträger und Rohstoffe mit beschleunigter Entwertung bestehender Anlagen in Deutschland, beschleunigt insbesondere gegenüber Standorten, an denen diese politisch induzierte Entwertung langsamer verläuft.

Die Umsetzung der Treibhausgasminderungsziele nach §4 wird für die Beschäftigten der betroffenen Branchen tiefgreifende Veränderungen bedeuten. Dieser Wandel setzt soziale Sicherheit voraus. Mitbestimmung ist erwiesenermaßen ein Schlüssel zu Sozialverträglichkeit. Bestehende, hochwertige, tarifgebundene und mitbestimmte Arbeitsplätze müssen gesichert und neue, hochwertige, tarifgebundene, mitbestimmte und zukunftssichere Arbeitsplätze geschaffen werden. Langfristig gebraucht werden Arbeitsplätze aller Qualifikationsstufen. Den Bürger*innen müssen weitgehend klimaneutrale und bezahlbare Alternativen zur Verfügung stehen, bevor Treibhausgasemissionen lediglich verteuert werden.

Infrastrukturausbau von Strom- Gas-, Wärme- und Wasserstoffnetzen, Schienennetz und öffentlichem Verkehr, mobiler und leitungsgebundener Kommunikation ist dafür überfällig; er ist aber eine Voraussetzung für die sozialverträgliche und ökonomisch tragfähige Erreichung der Emissionsminderungsziele nach §§ 3 und 4. Der Staat muss über Infrastrukturmaßnahmen hinaus auch den Einstieg in neue, klimafreundlichere Technologien anreizen.

Die Differenz zwischen den Produktionskosten, die sich aus § 4 ergeben, und den Produktionskosten in globalen Wettbewerbsregionen darf nicht durch Abwanderung industrieller Produktion und Wertschöpfung in diese Regionen ausgeglichen werden, sondern muss in Deutschland aufgebracht werden, staatlich geregelt und auf dieser Grundlage öffentlich und privat finanziert.

Der Klimapakt Deutschland, den die Bundesregierung in Verbindung mit dem Klimaschutzgesetz am 12. Mai 2021 beschloss, geht einen Schritt in diese Richtung, aber bei Weitem keinen hinreichenden. Zunächst fehlt eine umfassende und kontinuierliche Folgenabschätzung der Maßnahmen und Instrumente, mit denen die Treibhausgasminderungsziele nach § 4 erreicht werden können. Dabei müssen die ökonomischen, sozialen, arbeitsmarktpolitischen und regionalen Effekte ermittelt werden, um mögliche negative Auswirkungen vermeiden oder schlimmstenfalls gezielt und rechtzeitig ausgleichen zu können.

Der Transformationsprozess bis 2045 sollte durch eine umfassende Arbeitsmarkt- und Verteilungsberichterstattung begleitet werden, der beschäftigungs- und verteilungspolitische Fehlentwicklungen der Transformation transparent macht und entsprechende Gegenstrategien aufzeigt.

Der Expertenrat nach §12 sollte für diese wichtige Aufgabe in seinen Kompetenzen gestärkt werden. Über die vorgesehene Aufgabenerweiterung hinaus muss er im Hinblick auf die Wirksamkeit von Maßnahmen nach Abs. 4 auch eine Abschätzung der Folgen dieser Maßnahmen für die Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie ihrer Verteilungswirkung vornehmen.

Dafür sollte das Gremium dauerhaft um Expert*innen für Wirtschafts-, Struktur- und Arbeitsmarktpolitik erweitert werden.

Abs. 5 sollte den Expertenrat ausdrücklich berechtigen, neben den dort erwähnten Vertreter*innen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände auch Vertreter*innen der Gewerkschaften anzuhören und zu befragen.

Darüber hinaus fehlt ein parlamentarisch kontrolliertes Gesamtmonitoring staatlichen Handelns zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele, das den Expertenrat nach § 12 KSG, die Expertenkommission zu den Monitoring- und Fortschrittberichten zur Energiewende und weitere Monitoring-Akteure verschiedener Bundesministerien zusammenfasst.